Großkommentare der Praxis

Insolvenzordnung Band 4: §§ 129-147

Bearbeitet von
Ernst Jaeger, Wolfram Henckel, Peter Gerhardt

1. Auflage 2008. Buch. XXIX, 664 S. In Leinen
ISBN 978 3 89949 471 6
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 1335 g

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Hand des bisherigen Rechtsträgers. Dieses Instrument wurde in der Insolvenzrechtskommission unter Berücksichtigung der Erfahrungen entwickelt, die man bei gelungenen oder misslungenen Versuchen der Rettung großer Unternehmen gesammelt hatte. Ob mit dem Instrument des Insolvenzplans mehr Unternehmen und mit besseren Überlebensprognosen erhalten werden können als vor Inkrafttreten der InsO, bleibt abzuwarten. Aus der Praxis wird kritisiert, dass **für die Erhaltung kleinerer Unternehmen das Planverfahren zu kompliziert und aufwendig sei**. Auch zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass die Erhaltung des Unternehmens eher und besser gelingt, wenn es veräußert wird, also durch **übertragende Sanierung**. Diese ist allerdings nicht nur mit einem Insolvenzplan zu erreichen. Von Gesetzes wegen wird weder die erhaltende noch die übertragende Sanierung favorisiert. Die Entscheidung über das geeignete Mittel soll den Gläubigern überlassen bleiben.

12 b) **Plan zur übertragenden Sanierung.** Der Insolvenzplan für eine übertragende Sanierung ist ein Plan zur Erhaltung des Unternehmens im Sinne des § 1. Dessen Formulierung ist allerdings insofern ungenau, als er die Erhaltung des Unternehmens als eine von der Verwertung des Schuldnervermögens abweichende Gestaltung bezeichnet. Denn die **Veräußerung eines Unternehmens** ist **auch eine Verwertung** des Vermögens des Schuldners, und die Auszahlung des Kaufpreises an die Gläubiger ist **Verteilung** des Erlöses. Ein Insolvenzplan, der eine Unternehmensveräußerung vorsieht, enthält also keine von der Verwertung und Erlösverteilung abweichende Regelung. Diese Unschärfe des Textes spiegelt eine interessante Diskussion, die einen eigenartigen, nicht unproblematischen Kompromiss erzeugt hat. In der **Insolvenzrechtskommission** wurde darum gestritten, ob eine so genannte übertragende Sanierung, dh eine Veräußerung des Unternehmens, Gegestand eines Planes sein könne. Unstreitig war, dass die Veräußerung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen als die meist wirtschaftlichste und schon in der bisherigen Praxis bewährte Verwertung des Schuldnervermögens nicht behindert oder sogar gefördert werden müsse. Dass sie als Liquidationsmaßnahme nur ausnahmsweise in Betracht kommen sollte,[18] ist nicht richtig.[19] Lediglich Missbräuchen sei vorzubeugen, etwa einer Verschleuderung oder einer Veräußerung an Personen, die dem Schuldner nahestehen. Die Insolvenzordnung hat diesen Gedanken mit den §§ 162 und 163 aufgenommen. Bei der Unternehmensveräußerung aufgrund eines Insolvenzplans befürchteten Kommissionsmitglieder, dass der Erwerber des Unternehmens in das Verfahren einbezogen werden könnte, wie es wenig nachahmenswerte ausländische Regelungen vorsehen, etwa in der Weise, dass die Insolvenzgläubiger aus den vom Übernehmer erwirtschafteten Erträgen befriedigt werden sollen.

13 Der Gesetzgeber der Insolvenzordnung hat versucht, beiden Meinungen gerecht zu werden. Nach § 159 InsO hat der Verwalter nach dem Berichtstermin unverzüglich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwerten, soweit Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht entgegenstehen. Dass **Verwertungspflicht und Verwertungsrecht auch die Unternehmensveräußerung einschließen,** folgt aus § 160 InsO, der die Unternehmensveräußerung ausdrücklich nennt und an die Zustimmung des Gläubigerausschusses bindet.[20] Allerdings sind noch weitere **Hürden zu überwinden**. Der Schuldner kann die

---

[18] So MünchKomm InsO/*Stürner* Einleitung Rn 36, wohl veranlasst durch ein Missverständnis der Autoren der Begr zum RegE (*Balz/Landfermann* Die neuen Insolvenzgesetze[2], S 183).

[19] 1. Ber InsRKomm LS 1.3.4.2 wollte nur verhindern, dass eine Reorganisation vorzeitig ausgeschlossen wird. So ausdrücklich in der Begründung des LS 1.3.4.2

[20] **Kritisch** zur übertragenden Sanierung ohne Insolvenzplan *Balz* in Kölner Schrift[2], Rn 48 f.

Unternehmensveräußerung wenigstens aufhalten und damit oft auch vereiteln, indem er einen Insolvenzplan vorlegt, mit dem die Unternehmensveräußerung nicht zu vereinbaren ist. Das Insolvenzgericht muss dann die Aussetzung der Verwertung anordnen (§ 233 Satz 1 InsO). Nur soweit mit der Aussetzung die Gefahr erheblicher Nachteile für die Masse verbunden ist oder wenn der Verwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verwertung beantragt, kann das Gericht von der Aussetzung absehen oder sie aufheben. Außerdem kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners, der von der bevorstehenden Veräußerung des Unternehmens zu unterrichten ist, oder auf Antrag einer Gläubigerminderheit die Veräußerung vorläufig untersagen und eine Gläubigerversammlung einberufen, die dann über die Veräußerung beschließt. Mittelbar ist die Gläubigerversammlung beteiligt, weil sie im Berichtstermin die Stillegung des Unternehmens beschließen kann. Dem Verwalter wird es dann oft nicht mehr gelingen, das schon stillgelegte Unternehmen zu veräußern. Die Gläubigerversammlung kann darüber hinaus dem Verwalter eine geplante Unternehmensveräußerung untersagen.

14 Als zweite Möglichkeit sieht das Gesetz die **Unternehmensveräußerung auf der Grundlage eines Insolvenzplanes** vor. Dem § 229 InsO kann man entnehmen, dass der Plan auch eine Befriedigung der Gläubiger aus den Erträgen eines veräußerten und vom Erwerber fortgeführten Unternehmens vorsehen kann. Ob die Gläubiger sich darauf einlassen werden, ist fraglich, wenigstens werden sie auf einer Überwachung des Übernehmers nach § 260 InsO bestehen, was einen potentiellen Erwerber eines sanierungsbedürftigen Unternehmens vollends abschrecken wird. Die Abstimmungsmodalitäten sind die des Planverfahrens, also Abstimmung in Gruppen. Kopf- und Summenmehrheit sind gefordert. Das „Obstruktionsverbot“ des § 245 InsO gilt auch hier. Der Schuldner kann nur unter sehr engen Voraussetzungen widersprechen (§ 247 InsO).

15 Das umständliche und aufwendige **Planverfahren wird die Unternehmensveräußerung nicht selten erheblich behindern**. Interessenten an der Übernahme wollen oft **schnelle Entscheidungen**, schon um möglichst schnell auf die Gestaltung des Unternehmens Einfluss zu nehmen und zu verhindern, dass eine lange Insolvenzverwaltung dem Unternehmen schadet. Die Aufstellung des Plans fordert Zeit. Zwar wirkt sich hier als vorteilhaft aus, dass die Insolvenzordnung nicht die detaillierten Anforderungen an den Inhalt des Plans übernommen hat, die im Regierungsentwurf enthalten waren. Die generalklauselartige Formulierung des § 220 II InsO gewährt die notwendige Elastizität. Der Veräußerungsplan kann regelmäßig mit weniger Informationen auskommen als ein Plan zur Sanierung des Unternehmens in der Hand des bisherigen Rechtsträgers. Eine schwer überwindbare Schwierigkeit bleibt aber. Die Aufstellung eines Plans zur Unternehmensübertragung ist erst möglich, wenn ein ernsthafter Interessent gefunden ist. Mit ihm aber kann der Verwalter nicht verbindlich verhandeln. Er kann ihm nur sagen, welchen Plan er den Gläubigern vorlegen werde, muss aber offen lassen, ob dieser Plan unverändert angenommen und bestätigt wird und ob die Bestätigung im **Rechtsmittelzug**, der bis zum Bundesgerichtshof führen kann, Bestand haben wird. Scheitert der Plan, wird der Interessent an Nachverhandlungen nicht mehr interessiert sein. Andere Interessenten sind inzwischen wohl abgesprungen.

16 Die unterschiedlichen Voraussetzungen einer Unternehmensveräußerung zwingen zu **taktischen Überlegungen**, auf welchem der im Gesetz angebotenen Wege sie leichter zu erreichen oder zu verhindern sein wird. Fallstricke gibt es hier und dort. Der Verwalter, der die Chance einer günstigen Verwertung sieht, wird aber regelmäßig das umständliche und langwierige Planverfahren zu vermeiden suchen. Auch dann hat er alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass er Fallstricke umgeht und Verzögerungsversuchen widersteht.